

## Stellungnahme

# Zum Entwurf des Bundeswirtschafts- ministeriums für eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes & weiterer Vorschriften vom 5.5.2026

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
1. Vorbemerkung .....	4
2. Zu Artikel 1 („Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“)	5
2.1. Zur verpflichtenden Nutzungskaskade für feste Biomasse (§ 3 Abs. 4 Buchstabe c RefE GModG) .....	5
2.2. Zur Streichung der bisherigen Bio-Treppe für ab dem 1.1.2024 installierte Bestandsheizungen (Artikel 2 Nr. 25 RefE GModG zur Streichung von § 71 GEG) .....	6
2.3. Zur neuen Biotreppe (§43 Abs. 1 RefE GModG) .....	7
2.4. Zur Anrechenbarkeit von festen Biomasseanlagen auf die Biotreppe (§ 45 Abs. 2 RefE GModG) .....	8
2.5. Zu Biomasseöfen und Kesseln (§ 45, Abs. 1 Nr. 1 RefE GModG) .....	8
2.6. Zu den zulässigen Biomasse-Festbrennstoffsortimenten (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 RefE GModG) .....	9
2.7. Zur Vorgabe der Einhaltung der EUDR (§45 Abs. 1, Nr. 3 RefE GModG) in Verbindung mit § 96, Abs. 4 RefE GModG .....	9
3. Vorschläge zur Ergänzung vor Artikel 1 .....	10
3.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) und/oder Anrechnung im Herkunftsland ausschließen	10
3.2. Einstufung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ .....	10
4. Zu Artikel 2 („Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes“)	11
4.1. Zur Änderung der Primärenergiefaktoren für biogene Brennstoffe (§ 22 Abs. 1 & Anlage 4 RefE GModG - neu) .....	11
4.2. Zur Absenkung der Untergrenze für den Primärenergiefaktor für erneuerbare KWK (§ 22 Abs. 3 GModG - neu) .....	11
4.3. Zur Absenkung der Emissionswerte für biogene Brennstoffe (Anlage 9 Nr. 3 RefE GModG - neu) .....	11
5. Zu Artikel 5 („Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes“)	12
5.1. Zur Aufteilung der Kosten von erneuerbaren Brennstoffen zwischen Mieter und Vermieter (§ 5a RefE CO2KostAufTG - neu) .....	12
6. Weiterentwicklung der Förderprogramme BEW, BEG und KfN .....	12
6.1. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) .....	12
6.2. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) .....	14
6.3. Förderprogramme für den klimafreundlichen Neubau (KfN) .....	15

## Das Wichtigste in Kürze

**Allgemeines:** Die Bioenergieverbände begrüßend den Grundsatz, dass das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) flexibler, praxistauglicher und einfacher sein soll als das Gebäudeenergiegesetz in seiner jetzigen Form (GEG). Holz, Biogas und Biomethan leiden schon lange unter Diskriminierungen und überbordender, unverhältnismäßiger Regulierung. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der neue Rechtsrahmen weiterhin starke Anreize zum Umstieg auf klimafreundliche Heizungsoptionen setzt. Mit den geplanten Anpassungen des ordnungsrechtlichen Rahmens im Referentenentwurf (RefE) des GModG gewinnen deshalb die finanziellen Förderprogramme, insb. BEW und BEG, an Bedeutung.

**Verpflichtenden Nutzungskaskade für feste Biomasse streichen:** Der RefE sieht vor, dass die Nutzung von Holz entsprechend einer festgelegten Reihenfolge erfolgen muss, bei der die energetische Nutzung an fünfter und damit vorletzter Stelle vor der Entsorgung steht. Diese sog. gesetzliche Kaskadennutzung für Holzbrennstoffe wird von den Bioenergieverbänden strikt abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen. Die RED III sieht keine Verpflichtung vor, im Ordnungsrecht Vorgaben zur Nutzungsreihenfolge von Holz zu machen, sondern stellt Förderregelungen in den Fokus. Zudem gibt die RED III den Mitgliedstaaten explizit die Möglichkeit, von der Kaskadennutzung abzuweichen. Dies ist der Fall, wenn die Energieversorgung sichergestellt werden muss oder wenn die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung. Sowohl die Sicherung der Energieversorgung als auch die mengenmäßig nicht mögliche höherwertige Holznutzung erfordern ein Abweichen von der Kaskadenvorgabe für Deutschland. Die Reduzierung bürokratischer Lasten und die Vermeidung staatlicher Eingriffe in etablierte Verwertungsketten gebieten ebenfalls die Streichung der kleinteiligen Kaskadenvorgabe.

**Regelungslücke zwischen GEG und GModG schließen: Bio-Treppe auf alle seit dem 1.1.2024 installierten Gas- und Ölheizungen ausdehnen.** Das bisherige GEG sah ebenfalls eine Bio-Treppe für alle Gas- und Ölheizungen vor, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. dem 30.6.2028 (< 100.000 Einwohner) neu eingebaut wurden. Da die bisherige Treppe mit dem RefE gestrichen wird, die neue Bio-Treppe aber erst für Heizungen greift, die nach Inkrafttreten des Gesetzes installiert werden, werden knapp 900.000 Gas- und Ölheizungen von der Pflicht entbunden ab 2029 erneuerbare Brennstoffe einzusetzen und können auf unbestimmte Zeit fossile Brennstoffe nutzen.

**Biotreppe in jährlichen Schritten anheben:** Die Biotreppe kann bei passender Ausgestaltung eine adäquate Nachfolgeregelung zum Mindestanteil von 65% Erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungssystemen darstellen. Anders als im RefE vorgesehen, sollte die Bio-Treppe jedoch in jährlichen Schritten ansteigen und nicht in wenigen großen Schritten. Jährliche Fortschreibungen der Quote reduzieren die Wahrscheinlichkeit von Preisspitzen aufgrund von kurzfristigen Knappheiten, was sowohl die Kosten des Systems senkt als auch die Akzeptanz der Biotreppe steigert.

**Ausschluss von Doppelförderung bei Biomethanimporten:** Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem deutschen Biomethanmarkt zu vermeiden, sollte importiertes Biomethan, das im Herkunftsland bereits eine signifikante Produktionsförderung erhalten hat, nicht auf die Biotreppe anrechenbar sein.

**Festlegung der Grüngasquote:** Um für alle Akteure eine Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen, sollte die bislang nur politisch vereinbarte Einführung einer Grüngasquote bereits im GModG verbindlich festgeschrieben werden, auch wenn die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung erst im Nachgang erfolgt.

## 1. Vorbemerkung

Gemäß der von den Regierungsfractionen beschlossenen Eckpunkte soll das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) technologieoffener, flexibler, praxistauglicher und einfacher sein als das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in seiner jetzigen Form. Wir begrüßen diese Entwicklung ausdrücklich. Holz, Biogas und Biomethan leiden schon lange unter Diskriminierungen und überbordender, unverhältnismäßiger Regulierung.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der neue Rechtsrahmen in Zusammenspiel mit den finanziellen Förderprogrammen, dem Wärmeplanungsprozess und CO<sub>2</sub>-Bepreisung weiterhin starke Anreize zum Umstieg von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen auf alternative, klimafreundliche Heizungsoptionen setzt. Die Bioenergieverbände sehen deshalb die Streichung der Vorgabe von 65% erneuerbaren Energien beim Heizungstausch weiterhin kritisch, ebenso dass das Betriebsverbot für Heizungen nach 30 Betriebsjahren gestrichen werden soll.

Mit den geplanten Anpassungen des ordnungsrechtlichen Rahmens des GModG gewinnt die finanzielle Förderung weiter an Bedeutung. Für erneuerbare Heizsysteme wie Wärmenetze und Holzheizungen bleibt die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Gebäude (BEG) ein entscheidendes Instrument, um den Heizungstausch und den Ausbau von Wärmenetzen voranzubringen, Investitionen anzureizen und Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen zu schaffen. Dafür ist es wichtig, die aktuelle Fördersystematik beizubehalten und eine weiterhin attraktive Förderhöhe für Wärmenetze und Holzheizungen sicherzustellen.

Außerdem braucht es schnell Klarheit bei der Wärmeplanung und welche Anforderungen künftig an Wärmenetze gelten. Die derzeitige Unklarheit, wie Wärmeplanung und GMG verknüpft werden, welche Fristen gelten und was das für die Förderung bedeutet, erschwert Investitionsentscheidungen bei Hausbesitzern, Kommunen und Unternehmen. Änderungen am GModG und Wärmeplanungsgesetz sowie der zugehörigen Förderung sollten daher zügig beschlossen und rasch in Kraft gesetzt werden.

Die Einführung einer Grüngasquote wird von den Bioenergieverbänden begrüßt. Die Potenziale von Biomethan zur Defossilisierung der bestehenden Infrastruktur wurden bislang zu wenig betrachtet. Um für alle Akteure Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen, sollte darüber hinaus die Einführung einer Grüngasquote nicht bloß angekündigt, sondern bereits im GModG verbindlich festgeschrieben werden, auch wenn die detaillierte gesetzliche Ausgestaltung erst im Nachgang erfolgt.

## 2. Zu Artikel 1 („Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“)

### 2.1. Zur verpflichtenden Nutzungskaskade für feste Biomasse (§ 3 Abs. 4 Buchstabe c RefE GModG)

Der Referentenentwurf (RefE) sieht vor, dass feste Biomasse-Brennstoffe, also Holz, „dem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert der Biomasse entspricht“ und entsprechend einer festgelegten Reihenfolge erfolgen muss, bei der die energetische Nutzung an fünfter und damit vorletzter Stelle vor der Entsorgung steht. Diese so genannte gesetzliche Kaskadennutzung für Holzbrennstoffe wird von den Bioenergieverbänden strikt abgelehnt und ist ersatzlos zu streichen.

**Erstens: Keine EU-rechtliche Erfordernis, da keine Förderregelung:** Die RED III sieht in Art. 3, Abs. 3 vor, „dass das Prinzip der Kaskadennutzung von Biomasse Anwendung findet, wobei Förderregelungen einen Schwerpunkt bilden.“ Weiterhin heißt es, dass die Mitgliedstaaten „Förderregelungen für Energie aus (...) Biomasse-Brennstoffen“ entsprechend gestalten, „dass Holzbiomasse entsprechend ihrem höchsten wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert in folgender Rangfolge“ genutzt wird. Die RED III sieht also keine Verpflichtung vor, im Ordnungsrecht Vorgaben zur Nutzungsreihenfolge von Holz zu machen. Auch mit Blick auf die Definition von Förderregelungen nach der RED III ist dies nicht abzuleiten, da der RefE zum GModG ausdrücklich keine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält, sondern explizit technologieoffen gestaltet ist.

**Zweitens: RED III gibt Mitgliedstaaten Möglichkeit zur Abweichung von der Kaskadennutzung.** Die RED III erfordert keine 1:1-Umsetzung der Nutzungsreihenfolge, sondern schafft in Art. 3, Abs. 3a den Mitgliedstaaten Spielraum für die Umsetzung der Nutzungskaskade und eröffnet ausdrücklich die Abweichungsmöglichkeiten. Dies ist einerseits möglich zur Sicherung der Energieversorgung. Holzenergie steht in Deutschland für zwei Drittel der erneuerbaren Wärme und stellt ein Viertel der gesamten erneuerbaren Energien über alle Sektoren hinweg. Sie leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Resilienz und Sicherung der Energieversorgung. Andererseits lässt die RED III eine Abweichung von der Kaskade zu, „wenn die lokale Industrie quantitativ oder technisch nicht in der Lage ist, forstwirtschaftliche Biomasse mit einem höheren wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert zu nutzen als zur Energieerzeugung“. Auch dies ist in Deutschland der Fall. Die energetisch genutzten Holzmengen übersteigen die stofflichen Verwertungsmöglichkeiten bei weitem.

**Drittens: Kein Regelungsbedarf der Holznutzung:** Eine ordnungsrechtliche Kaskadenpflicht in Deutschland ist nicht notwendig, da am Holzmarkt die verschiedenen Holzrohstoffe und Holzprodukte Preise nach dem Grad ihrer (möglichen) Wertschöpfung erzielen und dementsprechend gehandelt werden. Die Qualität der holzigen Biomasse und die Logistik bestimmen die Holzverwendung. Stoffliche Holzprodukte haben in der Regel einen höheren Wert und höhere Preise als Holzbrennstoffe. Ihre Produzenten können daher für die geeigneten Holzrohstoffe im Einkauf auch höhere Preise zahlen. Holzenergie basiert dadurch ausschließlich auf Resthölzern (z.B. aus Landschafts- und Gartenpflege oder Resten der Kompostierung) und nicht sägefähigem Roh- und Landschaftspflegeholz (Hackschnitzel überwiegend aus Waldrestholz, Pellets überwiegend aus beim Sägevorgang anfallenden Spänen und Hackschnitzeln (Sägerestholz)). Stückholz stammt vielfach aus dem Kleinprivatwald, der die Holzindustrie aus Kosten- und Logistikgründen nicht beliefern kann. Damit ist die sinnvolle, aus ökonomischen und ökologischen Gründen möglichst hochwertige Holznutzung im Sinne der RED III ohnehin effizient durch das Marktgeschehen umgesetzt, so dass sich kein ordnungsrechtlicher Regelungsbedarf ergibt.

**Viertens: Vermeidung bürokratischer Anforderungen.** Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung bekennt sich klar zum Abbau von Bürokratie und unnötigen rechtlichen Regelungen. Das EU-Recht soll laut Koalitionsvertrag möglichst einfach und effizient, ohne Übererfüllung europäischer Anforderungen umgesetzt werden. Damit soll ein Beitrag zur wirtschaftlichen Erholung Deutschlands und zur Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung geleistet werden. Der Vorschlag einer gesetzlichen Nutzungsreihenfolge bei Holz steht diesem Ansatz diametral entgegen. Er schafft neue, unnötige rechtliche Hemmnisse, die in der Praxis zudem kaum umzusetzen, geschweige denn zu kontrollieren wären.

**Fünftens: Tiefgehender Eingriff in Markt und Eigentumsrecht vermeiden.** Eine gesetzliche Vorgabe zur Holznutzungsreihenfolge schränkt den Markt und die Eigentumsrechte zur Verwertung von Holz empfindlich ein. Marktakteuren wie Waldbesitzern oder Betrieben der säge- und holzverarbeitenden Industrie würde die Wahlfreiheit zum Absatz der eigenen Produkte genommen, mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, wenn die stoffliche Nutzung trotz schlechterer Preise zu priorisieren wäre. Der Preis für ein Produkt bildet sich in Märkten üblicherweise nach Angebot und Nachfrage, was hiermit ausgehebelt würde. Wenn es höherwertige Verwertungsmöglichkeiten für Holz gibt als dessen energetische Nutzung, so regelt bereits heute der Markt, dass das Holz dort seine Verwendung findet. Dazu sind keine zentralen staatlichen Vorgaben notwendig. Die energetische Verwertung von Holz, insbesondere von Reststoffen und Nebenprodukten aus Forst- und Holzindustrie, ist Bestandteil einer umfassenden Kreislaufwirtschaft. In einen regional und zeitlich volatilen Markt für Holzrohstoffe mit ordnungsrechtlichen Vorgaben einzugreifen, würde wenigen Akteuren im Holzmarkt nutzen und günstigen Rohstoff verschaffen, aber vielen (allen voran Waldeigentümern und Menschen, die mit Holz heizen) schaden.

**Sechstens: Ausbremsen der Wärmewende.** Die Regelung würde die Nutzung vieler Holzsegmente erschweren oder gar unmöglich machen. Die praktische Umsetzbarkeit muss schlicht in Frage gestellt werden. Der theoretische Effekt einer Umsetzung wäre eine Verteuerung des Energieholzangebots durch die gesetzlich verordnete Nachrangigkeit nach der stofflichen Nutzung. Für die Wärmewende, deren Akzeptanz und die Abkehr von fossilen Energieträgern, würde dies deutlichen Schaden anrichten.

### Vorschlag

**Ersatzlose Streichung** der in Artikel 1 § 3 Absatz 4 unter c vorgesehenen ordnungsrechtlichen Verpflichtung zur Kaskadennutzung bei Holz als Brennstoff für Holzheizungsanlagen.

## ***2.2. Zur Streichung der bisherigen Bio-Treppe für ab dem 1.1.2024 installierte Bestandsheizungen (Artikel 2 Nr. 25 RefE GModG zur Streichung von § 71 GEG)***

Im bisherigen GEG galt der Mindestanteil von 65 Prozent Erneuerbaren Energien in neu zu installierenden Heizungssystemen bis auf wenige Ausnahmen erst ab dem 1.7.2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. ab dem 1.7.2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner). Als Übergangsregelung sah das GEG ebenfalls eine Bio-Treppe für Gas- und Ölheizungen vor, die zwischen dem 1.1.2024 und dem Inkrafttreten der 65%-Anforderung installiert wurden: So wurden alle Gas- und Ölheizungen, die zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 bzw. dem 30.6.2028 neu eingebaut wurden, verpflichtet ab 2029 mindestens 15% erneuerbare Brennstoffe einsetzen, wobei der Mindestanteil dann in mehreren Schritten bis auf 60 Prozent in 2040 ansteigen sollte (§ 71 Abs. 9 GEG). Alle Gebäudeeigentümer, die seit dem 1.1.2024 eine Gas- oder Ölheizung neu eingebaut haben, mussten deshalb davon ausgehen, ab 2029 steigende

Mindestanteile erneuerbare Brennstoffe einzusetzen. Produzenten von Biomethan und Bioöl wiederum konnten auf Basis der Gas- und Ölheizungsverkäufe davon ausgehen, dass ab 2029 die Nachfrage nach Biomethan und Bioöl stark steigen würde.

Mit dem RefE wird die bisherige Bio-Treppe im GEG, die für alle zwischen dem 1.1.2024 und dem 30.6.2026 bzw. 2028 installierten Heizungen galt, gestrichen. Die im RefE vorgesehene Bio-Treppe im GModG gilt jedoch erst für Heizungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu installiert werden, also voraussichtlich ab Herbst 2026. Damit werden **alle zwischen dem 1.1.2024 und Herbst 2026 installierten Gas- und Ölheizungen von ihren bisherigen Pflichten zum Einsatz erneuerbarer Brennstoffe entbunden**. Diese Heizungen dürfen also noch auf unbestimmte Zeit mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Auf Basis der BDH-Absatzzahlen ist davon auszugehen, dass es dabei um rund 900.000 Gas- und Ölheizungen gehen dürfte, die zukünftig keine erneuerbaren Brennstoffe mehr nutzen müssen (laut BDH wurden allein in den Jahren 2024 und 2025 687.000 Gas- und 107.500 Ölheizungen neu eingebaut).

Dies **widerspricht der Einigung der Regierungsfractionen** zu Eckpunkten für das neue GModG. In dem von den Fraktionen veröffentlichten [FAQ vom 24.2.2026](#) wird klar gesagt, dass die Heizungen, die der bestehenden Bio-Treppe im GEG unterliegen in die neue Bio-Treppe im GEG überführt werden:

**6. Gilt die Anforderung der Biotreppe auch für diejenigen Heizungen, die nach geltendem Recht der Biogastreppe unterliegen?**

Ja, die Anforderungen werden jedoch an die neue Regelung angeglichen.

Eine Aufhebung der Verpflichtung für die rund 900.000 bereits verpflichteten Heizungen wäre zudem ein **signifikanter Rückschritt beim Klimaschutz** sowie ein **Eingriff in den Vertrauensschutz von Biomethanproduzenten**.

### Vorschlag

Die Einigung der Regierungsfractionen sollte umgesetzt und die neue Bio-Treppe in § 43 Abs. 1 RefE GModG auf Heizungen ausgedehnt werden, die der bisherigen Bio-Treppe in § 71 Abs. 9 GEG unterliegen.

### 2.3. Zur neuen Biotreppe (§43 Abs. 1 RefE GModG)

Die Biotreppe kann bei passender Ausgestaltung eine adäquate Nachfolgeregelung zum Mindestanteil von 65% Erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungssystemen darstellen und wird insofern begrüßt. Bei der konkreten Ausgestaltung sehen die Bioenergieverbände jedoch noch Anpassungsbedarf:

**Erstens: Biotreppe in jährlichen Schritten anheben.** Anders als im RefE vorgesehen, sollte die Bio-Treppe jedoch in jährlichen Schritten ansteigen und nicht in wenigen großen Schritten. Jährliche **Anpassungen der Quote** reduzieren die Wahrscheinlich von Preisspitzen aufgrund von kurzfristigen Knappheiten, was sowohl die Kosten des Systems senkt als auch die Akzeptanz der Biotreppe steigert

**Zweitens: Die Biotreppe sollte bereits jetzt bis zum Jahr 2045 festgelegt werden auf 100 Prozent ansteigen.** Aufgrund der bisherigen Pflicht, dass Heizungen im Jahr 2045 vollständig ohne fossile Brennstoffe betrieben werden müssen (§ 72 Abs. 4 GEG), reichte es aus, die Bio-Treppe bis zum Jahr 2040

festzulegen. Da mit Artikel 1 Nr. 26 RefE diese Pflicht gestrichen wird, muss die Bio-Treppe entsprechend bis 2045 verlängert werden. Ein Anstieg auf 100 Prozent wäre zudem Ausdruck des Ziels der Klimaneutralität und der begrenzten Menge an Zertifikaten im Emissionshandel. Ein klares Zieljahr mit 100%-Vorgabe gäbe damit Planungssicherheit für Gebäudebesitzer.

**Drittens: Keine Absenkung des Ambitionsniveaus.** Die bisherige Bio-Treppe sah für das Jahr 2035 einen Mindestanteil von 40 Prozent und für das Jahr 2040 einen Mindestanteil von 60 Prozent vor. Hinter diese Werte sollte das GModG nicht zurückfallen.

### Vorschlag

Wir schlagen folgenden **Aufwuchspfad der Bio-Treppe** in § 43 Abs. 1 RefE GModG vor, der sich an den Vorgaben im Eckpunktepapier sowie der bisherigen Bio-Treppe im GEG orientiert:

2029	10%
2030	15%
2031	20%
2032	25%
2033	30%
2034	35%
2035	40%
2036	45%
2037	50%
2038	55%
2039	60%
2040	65%
2041	70%
2042	75%
2043	80%
2044	90%
2045	100%

#### 2.4. Zur Anrechenbarkeit von festen Biomasseanlagen auf die Biotreppe (§ 45 Abs. 2 RefE GModG)

Der Entwurf schafft in § 45, Abs. 2 die Möglichkeit, dass eine Kombination aus Gas-, Heizöl- oder Flüssiggasfeuerung mit einer Feuerungsanlage zur Nutzung fester Biomasse (Biomasse-Hybridheizung) auf die Biotreppe nach § 43 Absatz 1 angerechnet werden kann. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Biomasse-Hybridheizung tatsächlich der Beheizung dient und z.B. reine Komfortöfen ohne nennenswerten Beitrag zur Wärmeerzeugung nicht zulässig sind. Andernfalls würde ein (billiger) Umgehungstatbestand zur Biotreppe geschaffen und der angestrebte Effekt für die Defossilisierung, Wärmewende und Abkehr von fossilen Energien durch die Biotreppe würde verpuffen.

#### 2.5. Zu Biomasseöfen und Kesseln (§ 45, Abs. 1 Nr. 1 RefE GModG)

§ 45, Abs. 1 Nr. 1 spezifiziert, welche Anforderungen Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse erfüllen müssen. Die Bioenergieverbände interpretieren die Formulierung so, dass Biomasseöfen nur

dann zugelassen sind, wenn diese automatisch beschickt werden und bei Biomassekesseln alle Modelle, also auch handbeschickte (Scheitholz-)Kessel, zugelassen sind.

Es sollte auf jeden Fall sichergestellt sein, dass bei Kesseln kein Ausschluss von nicht-automatisch beschickten Modellen erfolgt. Für Öfen sollte die Begrifflichkeit in "Einzelraumfeuerung" geändert werden und aus Gründen der Effizienz sollten wasserführende Modelle vorgeschrieben werden.

## **2.6. Zu den zulässigen Biomasse-Festbrennstoffsportimenten (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 RefE GModG)**

In § 45 Abs. 1 Nr. 2 RefE wird festgelegt, dass feste Biomasse nur dann eine zulässige Heizungsoption ist, wenn ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 6, 7, 8 oder Nummer 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. Bundesimmissionsschutzverordnung) eingesetzt wird. Die Bioenergieverbände begrüßen, dass der RefE Reststoffe aus der Holzverarbeitung (Nummer 6 und 7) neu aufnimmt und damit eine Forderung der Verbände umsetzt. Gerade diese Reststoffsortimente sind im Rahmen einer Eigenversorgung von Holzverarbeitenden Betrieben (z.B. Tischlereien, Sägewerke) prädestiniert und tatsächlich wird in diesen Eigenversorgungskonzepten über 90 Prozent Biomasse aus dieser Brennstoffgruppe genutzt. Der Aufnahme der Brennstoffe im GModG muss dann konsequenterweise deren Zulässigkeit in den relevanten Förderprogrammen folgen.

## **2.7. Zur Vorgabe der Einhaltung der EUDR (§45 Abs. 1, Nr. 3 RefE GModG) in Verbindung mit § 96, Abs. 4 RefE GModG**

In § 45, Abs. 1, Nr. 3 der RefE wird die Vorgabe gemacht, dass Holz entsprechend den Vorgaben der EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 eingesetzt werden muss. § 96 Abs. 4 wiederum schreibt vor, dass Lieferanten von Biomasse-Brennstoffen mit der Abrechnung die Einhaltung der Anforderungen von § 45 Nr. 2 und 3 erfüllen. Nach den im Dezember 2025 vorgenommenen Vereinfachungen der EUDR können Betreiber von Heizungsanlagen jedoch von ihren Brennstofflieferanten keine entsprechende Zusicherung mehr verlangen, da nur noch Erstinverkehrbringer von Holz die Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben und nur noch dem ersten nachgelagerten Abnehmer entsprechende Nachweise bereitstellen müssen. Diese wiederum müssen aber keine Nachweise mehr an ihre Abnehmer weiterreichen. Nachgelagerte Brennstoffhändler haben demnach – anders als bisher in der EUDR vorgesehen – keinen Rechtsanspruch, entsprechende Nachweise zu erhalten, auf deren Basis sie Anlagenbetreibern entsprechende Zusicherungen machen könnten. Die Weitergabe wäre nur noch auf Basis von Kulanz möglich, wobei die gesamte Handelskette mitmachen müsste. Würde sich dies im Markt durchsetzen, was wenig wahrscheinlich erscheint, würde der in der EUDR gerade mühsam erreichte Bürokratieabbau in der EUDR im Holzbrennstoffhandel durch die Hintertür wieder eingeführt. Dies würde die erreichten Erleichterungen konterkarieren. Wahrscheinlicher aber ist, dass Anlagenbetreiber solche Zusicherungen gar nicht erhalten könnten. Der Betrieb einer neuen Holzheizungsanlage wäre nur noch in einer rechtlichen Grauzone möglich, mit einem unkalkulierbaren Risiko. Das würde so zu einem faktischen Betriebsverbot für neue Holzheizungsanlagen führen. Auch dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

### **Vorschlag:**

Streichung von § 45, Abs. 1, Nr. 3 und als Folge Änderung von § 96, Abs. 4.

### 3. Vorschläge zur Ergänzung vor Artikel 1

#### 3.1. Importiertes Biomethan mit signifikanter Opex-Förderung (Produktionsförderung) und/oder Anrechnung im Herkunftsland ausschließen

Der RefE lässt nicht nur die Anrechnung von in Deutschland produziertem, sondern auch die Anrechnung von importiertem Biomethan auf die Mindestanteile der Bio-Treppe zu. Hier besteht die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung zulasten von deutschen Biomethanproduzenten. Denn **in zahlreichen Nachbarstaaten Deutschlands wird Biomethan bereits bei der Einspeisung ins Gasnetz gefördert**: [Frankreich](#), der größte Biomethanproduzent Europas, bietet einen zweiseitigen Differenzvertrag für ins Gasnetz eingespeistes Biomethan an. [Dänemark](#), der aktuell größte Exporteur von Biomethan nach Deutschland, zahlt eine Marktprämie auf eingespeistes Biomethan. Deutsches Biomethan konkurriert im Wärmemarkt dann mit vorgefördertem importiertem Biomethan. Dies stellt einen unfairen Wettbewerb zulasten deutscher Produzenten dar und sollte – wie im EEG – verhindert werden. Zudem rechnen andere Mitgliedsstaaten das in ihrem Land produzierte Biomethan teilweise auf ihre Ausbauziele nach der europäischen RED an, auch wenn das Biomethan ins Ausland exportiert wird. Dies ist europarechtlich nicht zulässig, was auch im deutschen Regelwerk explizit klargestellt werden soll.

#### Vorschlag

**Biomethan**, das im Produktionsland bereits eine **signifikante Produktionsförderung** (Opex-Förderung) erhalten hat **und/oder** im Herkunftsland bereits **auf Erneuerbare-Energien-Ausbauziele angerechnet** wurde, sollte **nicht auf die Bio-Treppe anrechenbar sein**. Das gleiche gilt für die geplante Grüngasquote. Neben einem Ausschluss im GModG bzw. der Grüngasquote müsste eine entsprechende Information in den Nabisy-Nachhaltigkeitsnachweis aufgenommen werden, so wie der Entwurf zur Novelle der Biokraft-NachV vom August 2025 dies auch vorsieht.

#### 3.2. Einstufung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“

§ 1 Abs. 3 Satz 1 RefE GModG legt fest, dass die Errichtung bzw. der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und zum Transport von Wärme, Kälte und Strom aus Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient. Da gerade in der Wärmeversorgung Gas und dessen Import noch einen hohen Stellenwert einnimmt ist nicht nachzuvollziehen, warum Gas aus Erneuerbaren Energien in dieser Aufzählung fehlt.

#### Vorschlag

§ 1 Abs. 3 Satz 1 RefE GModG wird wie folgt ergänzt.

*„(3) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung sowie zum Transport von Wärme, Kälte, Gas und Strom aus erneuerbaren Energien sowie Effizienzmaßnahmen in Gebäuden liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*

## 4. Zu Artikel 2 („Änderung des Gebäudemodernisierungsgesetzes“)

### 4.1. Zur Änderung der Primärenergiefaktoren für biogene Brennstoffe (§ 22 Abs. 1 & Anlage 4 RefE GModG - neu)

Die Absenkung der Primärenergiefaktoren (PEFs) für Biogas und Biomethan in § 22 Abs. 1 und Anlage 4 RefE GModG – neu sind grundsätzlich zu begrüßen. Gegenüber den politisch festgelegten und fachlich nicht fundierten PEFs für Biogas und Biomethan im bisherigen GEG ist dies eine deutliche Verbesserung. Zu kritisieren ist jedoch die vorgesehene Höhe im RefE sowie, dass ein einheitlicher PEF für alle biogenen Brennstoffe vorgesehen ist. Damit wird unnötigerweise Genauigkeit aufgegeben. Insbesondere ist die Anhebung des PEFs für feste Biomasse deutlich zu kritisieren. Eine Anhebung des PEFs würde eine weitere ungerechtfertigte Schlechterstellung von Wärme aus Holz bedeuten. Für Holz war bislang ein PEF von 0,2 festgelegt. Der nicht erneuerbaren Energieanteil bei der Energieholzbereitstellung ist üblicherweise niedriger, so dass dieser Wert bereits als sehr konservativ anzusehen ist. Holzbrennstoffe, die nur eine geringe Weiterverarbeitung aufweisen, wie z.B. Hackschnitzel oder Scheitholz, benötigen einen deutlich geringeren (fossilen) Energieanteil zur Bereitstellung. Für die Pelletproduktion ist hingegen mehr Energieeinsatz erforderlich, jedoch erfolgt die Energiebereitstellung in Pelletwerken oft bereits auf erneuerbarer Basis mit den anfallenden Rest- und Abfallstoffen der Holzverarbeitung. Der PEF von 0,2 ist somit bereits für alle Holzsortimente als konservativ anzusehen und sollte beibehalten werden. Auch für Biogas und Biomethan wäre ein PEF von 0,2 sachgerecht.

#### Vorschlag

Die PEFs für Holz, Biogas und Biomethan werden **auf 0,2 abgesenkt** und ggf. durch weitere Differenzierungen ergänzt.

### 4.2. Zur Absenkung der Untergrenze für den Primärenergiefaktor für erneuerbare KWK (§ 22 Abs. 3 GModG - neu)

Die Absenkung der Untergrenze des PEFs für mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene KWK-Anlagen ist zu begrüßen. Sachgerecht wäre jedoch, dass der PEF von vollständig mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen auf 0 abgesenkt werden kann (nicht nur 0,1).

### 4.3. Zur Absenkung der Emissionswerte für biogene Brennstoffe (Anlage 9 Nr. 3 RefE GModG - neu)

Die Absenkung der Emissionsfaktoren für einige biogene Brennstoffe ist zu begrüßen. Sachgerecht wäre jedoch eine weitere Absenkung für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl auf 60 g/kWh. Die RED III gibt vor, dass biogene Brennstoffe zur Wärmeerzeugung mindestens 80 Prozent Treibhausgasemissionen gegenüber einem fossilen Komparator von 288 g/kWh (80 g/MJ) einsparen müssen, was in etwa dem Emissionswert von Heizöl im GEG entspricht (310 g/kWh). Auf Basis der RED-Vorgaben sind deshalb für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl Emissionswerte von maximal 60 g/kWh sachgerecht (jeweils 20 Prozent der Werte für Heizöl). Zu beachten ist, dass dies laut RED nur die maximalen Treibhausgasemissionen sind; insbesondere Biogas und Biomethan aus Gülle und Abfällen haben in der Realität noch deutlich niedrigere Emissionen.

## 5. Zu Artikel 5 („Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes“)

### 5.1. Zur Aufteilung der Kosten von erneuerbaren Brennstoffen zwischen Mieter und Vermieter (§ 5a RefE CO2KostAuftG - neu)

Der RefE führt eine neue Regelung ins Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAuftG) ein, nach der die Kosten für den durch die Bio-Treppe vorgeschriebenen Brennstoffanteil zwischen Mieter und Vermieter hälftig aufgeteilt werden. Die Bioenergieverbände lehnen diese Regelung aus mehreren Gründen ab.

**Erstens: Verringerung der Akzeptanz der Bio-Treppe bei Vermietern.** So wie die Regelung ausgestaltet ist, können Vermieter die Kosten für den Erdgas-Anteil am Brennstoff-Mix an den Mieter weitergeben, die Kosten für den Biomethan-Anteil werden aber aufgeteilt. Die Situation der Vermieter verschlechtert sich also, je mehr Klimaschutz sie betreiben müssen.

**Zweitens: Faire Wettbewerbsbedingungen für alle Klimaschutzoptionen.** Bei keiner anderen Heizungsoption werden die Kosten zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt, sondern ein Vermieter kann sämtliche Betriebskosten (z.B. Strom für Wärmepumpe) und – gestreckt über mehrere Jahre – auch Investitionskosten an den Mieter weitergeben. Die Weitergabe der Kosten nur bei der Bio-Treppe einzuschränken, stellt eine Diskriminierung dieser Heizungsoption ggü. anderen Optionen dar, widerspricht also ausdrücklich dem Grundsatz der Technologieoffenheit.

### Vorschlag

Die Regelung wird gestrichen. Zumindest sollte sich die **Kostenteilung auf die Mehrkosten des Einsatzes von Biomethan oder Bioöl beschränken**, also die Differenz zwischen dem Preisbestandteil für Erdgas/Heizöl einerseits und dem Preisbestandteil für Biomethan/Bioöl andererseits.

## 6. Weiterentwicklung der Förderprogramme BEW, BEG und KfN

Wie oben beschrieben gewinnt mit den geplanten Anpassungen des ordnungsrechtlichen Rahmens des GModG die Förderung für die Wärmewende weiter an Bedeutung. Für erneuerbare Heizsysteme wie Wärmenetze und Holzheizungen bleibt die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und Gebäude (BEG) ein entscheidendes Instrument, um den Heizungstausch und den Ausbau von Wärmenetzen voranzubringen, Investitionen anzureizen und Planungssicherheit für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Unternehmen zu schaffen. Dafür ist es wichtig, die aktuelle Fördersystematik beizubehalten und eine weiterhin attraktive Förderhöhe für Wärmenetze und Holzheizungen sicherzustellen. Wir schlagen darüber hinaus folgende Änderungen an diesen Förderprogrammen vor.

### 6.1. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der BEW den Ausbau von Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen fördert. Jedoch drohen die Chancen, die die Bioenergie für die Wärmewende bietet, ungenutzt zu bleiben. Denn für eine effektive und effiziente Förderung sollten Wärmenetzbetreibern ge-

nauso wie Gebäudeeigentümern einen möglichst großen wirtschaftlichen und technischen Gestaltungsspielraum bei der Nutzung erneuerbarer Wärmetechnologien haben. Die BEW spiegelt dies nicht wider. Speziell sollte die **BEW-Förderrichtlinie** bei den folgenden Aspekten geändert werden:

### 1. Deckelungen für die Anrechnung biogener Wärme streichen

In der „systematischen Förderung“ von neuen Wärmenetzen und der Transformation bestehender Wärmenetze (7.2.3.4., Nr. 3f) sowie in der Förderung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (7.2.1., Nr. 3f; 7.2.2.) gelten sehr restriktive **Obergrenzen für den Anteil an Wärme aus Biomasse im Netz**. Die Höhe der Obergrenze variiert mit der Netzlänge und dem Zeitpunkt, ab dem die Obergrenze eingehalten werden muss und unterscheidet sich nach bestehenden und neuen Wärmenetzen. Davon abgesehen ist auch der **Anteil von Wärme aus gasförmigen Brennstoffen** in neuen Wärmenetzen **auf 10 Prozent beschränkt**, sofern es sich dabei nicht um eine KWK-Anlage handelt (4.2.1.). Auch muss die Begrenzung der zulässigen Betriebsstunden pro Jahr bei Biomasseanlagen gestrichen werden.

Abgesehen von der hier vorliegenden problematischen Einschränkung der wirtschaftlichen und technischen Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung ist eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes zudem nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten. Ein Wärmenetzbetreiber investiert nur dann z.B. in ein Holzheizwerk, wenn er sicher ist, die nötigen nachhaltigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können. Zudem sollte nicht der Gasanteil insgesamt, sondern nur der Anteil *fossiler* Gase beschränkt werden.

### 2. Praxisgerechte Ausgestaltung der Liste zulässiger Festbrennstoffe

Die Liste der zulässigen Festbrennstoffe (Anhang 1) sollte praxisgerecht ausgestaltet und **an die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung** § 3 Abs. 1 Nr. 4-8 & 13 **angepasst** werden. Insbesondere sollte die Brennstoffliste um Waldrestholz, Kalamitätsholz, **Energiehölzer aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen**, die besonders eine langfristige und sichere Brennstoffversorgung ermöglichen und für die zudem zahlreiche positive Umwelteffekte in Agrarlandschaften nachgewiesen sind, erweitert werden. Altholz A IV sollte als Brennstoff in dafür vorgesehenen Anlagen zulassen sein. Ein Ausschluss aufgrund des hohen Schadstoffgehaltes ist nicht nachvollziehbar. Dieses Sortiment muss energetisch genutzt werden und somit sollte die daraus gewonnene Energie auch in BEW-Netzen eingesetzt werden dürfen. Die geforderte **Bestätigung** des Brennstofflieferanten, **dass die jeweiligen Holzsortimente nicht stofflich verwertet werden können**, sollte **gestrichen** werden. Dies ist nicht praxisgerecht und auch nicht notwendig, um die stoffliche Holznutzung zu stärken. Die Zahlungsbereitschaft für stofflich nutzbare Holzsortimente ist in den entsprechenden Branchen größer als die Zahlungsbereitschaft von Holzheizwerksbetreibern. Die Nutzung von Holz wird vor Ort effizienter und ohne bürokratischen Aufwand durch den Markt geregelt als durch zentrale staatliche Vorgaben.

### 3. Nachhaltigkeitskriterien an europäische Vorgaben anpassen

Es sollten keine eigenen neuen Nachhaltigkeitsanforderungen vorgegeben werden, die auf keiner rechtlichen Grundlage beruhen. Eine Nachhaltigkeitszertifizierung sollte deshalb **erst ab** der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) geforderten Schwelle von **7,5 MW Feuerungswärmeleistung bei fester Biomasse** (7.2.3.4., Nr. 1e) bzw. 2 MW Feuerungswärmeleistung bei gasförmiger Biomasse erforderlich sein (7.2.3.4., Nr. 2). Damit werden unnötige und aufwändige bürokratische Anforderungen gestrichen und auf europäischer Ebene ein Level-Playing-Field zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt.

#### **4. Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden von Holzenergieanlagen und Biogas-Wärmeerzeugern streichen**

Holzenergieanlagen sind aktuell nur förderfähig, wenn sie – je nach Netzlänge – weniger als 4.000 bzw. 2.500 Betriebsstunden pro Jahr aufweisen (7.2.3.4., Nr. 1f). Biogas-Wärmeerzeuger sind nur zur Besicherung, aber nicht als eigenständige Wärmeerzeuger förderfähig (7.2.3.4., Nr. 2). Dies schränkt den Spielraum von Wärmenetzbetreibern stark und unnötig ein. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird so deutlich erschwert.

#### **5. Forderung nach einem Verfügbarkeitsnachweis streichen**

Die Anforderung eines Nachweises, dass die eingesetzten Biomassebrennstoffe langfristig zur Verfügung stehen, ist praxisfern und sollte gestrichen werden. Der langjährige Trend zeigt zudem, dass Energieholz aus Rest- und Abfallstoffen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

#### **6. Forderung nach einer Machbarkeitsstudie streichen**

Für Nahwärmenetze sollte die Fördervoraussetzung einer umfangreichen und kostenintensiven Machbarkeitsstudie, mit der nachgewiesen wird, dass das Netz langfristig mit 100 Prozent Erneuerbare Energien betrieben werden kann, gestrichen werden.

### **6.2. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)**

Aus der Präambel der BEG sollte der Satz zur nur begrenzt zur Verfügung stehenden Biomasse gestrichen werden. Zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Nachhaltigkeitszertifizierungen adressieren eine nachhaltige Biomasseversorgung, so dass hier keine Gefahr besteht, nicht nachhaltige Biomasse einzusetzen.

#### **1. Investitionslücke durch Förderhöhe überbrücken**

Mit der Streichung der Vorgabe, dass neu eingebaute Heizungen mindestens 65% erneuerbare Wärme bereitstellen, werden auch wieder Heizungen zugelassen, die Öl und Gas mit steigenden Anteilen grüner Moleküle nutzen. Damit wird zunächst der Absatz fossiler Energieträger wie Öl und Gas weiter gefestigt und erst mit steigenden Anteilen grüner Moleküle sinkt der fossile Energiebedarf und der Klimaschutzeffekt nimmt zu. Da Öl- und Gasheizungen in den Anschaffungskosten bei grob 8.000 - 16.000 Euro deutlich günstiger sind als z.B. Pellet- oder Hackschnitzelheizungen (inklusive Einbau im Bereich 20.000-35.000 Euro) kommt der BEG eine entscheidende Rolle dabei zu, beim Einbau einer neuen Heizung bereits komplett auf erneuerbare Heizsysteme zu setzen.

Die BEG muss deshalb so ausgestaltet werden, dass sie die Investitionslücke zwischen zu großen Teilen fossil betriebenen Heizungen (Öl- und Gas) und komplett mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Heizungen (Hackschnitzel, Pellets) überbrückt. Dies dient nicht nur der schnelleren Umsetzung der Wärmewende und Unabhängigkeit von fossilen Energieimporten, sondern auch dem Verbraucherschutz, indem der Heizungsmarkt so gelenkt wird, dass steigende CO<sub>2</sub>-Preise für fossile Brennstoffe die Verbraucher mit erneuerbaren Heizungen nicht belasten.

## 2. Antragsmodalitäten praxisgerecht ausgestalten

Die Antragsmodalitäten für die Maßnahme „Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen“ (in EM 5.3 f), mit der die für Quartierskonzepte oft genutzten Gebäudenetze gefördert werden, sind in Teilen sehr unpraktikabel. Insbesondere ist die Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschließern an den Gebäudenetz-Errichter in der Praxis ein sehr kompliziertes Verfahren und fordert ein Abstimmungs-konstrukt, das im Zuge einer Richtlinienänderung vereinfacht werden sollte. Dazu muss der **Fördertatbestand Gebäudenetz abgekoppelt** von der ansonsten auf ein Einzelgebäude ausgerichteten Förderrichtlinie betrachtet werden. Es ist ein eigenständiger Fördertatbestand, der eigene Förderbedingungen braucht.

## 3. Technische Anforderungen praxisgerecht ausgestalten

Der „jahreszeitbedingte Raumheizungs-nutzungsgrad“  $\eta_s$  (= ETAs) von mindestens 81 Prozent (BEG 3.3.2) ist für Holzhackschnitzelanlagen, die minderwertige Holzsortimente verwerten können, nicht zu erreichen, sondern erfordert hochwertige Brennstoffe (Pellets). Dabei ist es politisch gewünscht und auch im Sinne einer Nutzungsreihenfolge fachlich sinnvoll, möglichst minderwertige Holzsortimente energetisch zu nutzen. Deshalb muss für Holzhackschnitzelanlagen wieder eine Absenkung auf 78 Prozent erfolgen. Ansonsten leidet die Gesamteffizienz des Systems da nur technisch getrocknetes und Hochwertiges Material eingesetzt werden kann. In der energetischen Gesamtbilanz von Brennstoffbereitstellung bis zur Energieerzeugung ist dies von Nachteil.

Der Klimageschwindigkeits-Bonus muss für Holzheizungen auch ohne der Kombinationspflicht mit anderen EE-Heizungen gewährt werden (BEG 8.4.4.)

Der hydraulische Abgleich beim Heizungstausch sollte nicht nach Verfahren B, sondern wieder Verfahren A, wie bei Antragsstellung bis 01.01.2024 möglich sein. Dies ist viel günstiger und schneller durchzuführen. Somit würden finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten für weitere Projekte frei werden.

### 6.3. Förderprogramme für den klimafreundlichen Neubau (KfN)

Die Bundesregierung fördert mittels zinsvergünstigter Darlehen den Bau von „klimafreundlichen Wohngebäuden“. Allerdings sind in den drei wichtigsten Förderprogrammen (Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment; Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude; Wohneigentum für Familien – Neubau) **Gebäude ausgeschlossen, die mit Biomasse beheizt werden**. Dies stellt insbesondere für Menschen im ländlichen Raum eine starke Diskriminierung dar.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek  
Leiterin  
Tel.: 030-2758179-00  
Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt  
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)  
Tel.: 030-2758179-16  
Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)

Malte Trumpa  
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie (FVH)  
Tel.: 030-2758179-20  
Email: [trumpa@bioenergie.de](mailto:trumpa@bioenergie.de)